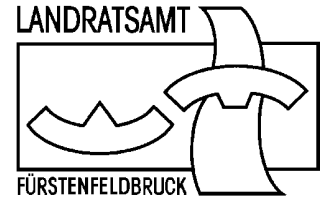


Info

Tempo 100 mit Anhänger auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen



Personenkraftwagen mit Anhänger oder
Mehrspurige Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 t Gesamtmasse mit Anhänger oder
Kraftomnibusse bis zu 3,5 t Gesamtmasse mit Anhänger,
wenn der Omnibus für sich eine Tempo-100-Zulassung nach § 18 Abs. 5 Nr. 3 StVO hat,

dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auf ausgeschilderten Autobahnen und Kraftfahrstraßen 100 km/h fahren.

Sie sind als Halter oder Führer des Gespanns selbst dafür verantwortlich, dass die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.

1. Das Zugfahrzeug muss mit einem automatischem Blockierverhinderer (ABS) ausgerüstet sein.
2. Die Reifen des Anhängers müssen zum Zeitpunkt der Fahrt erkennbar jünger als 6 Jahre sein, und mindestens der Geschwindigkeitskategorie L (=120 km/h) entsprechen.
3. Die Stützlast der Kombination darf den kleineren Wert der angegebenen maximalen Stützlast (Zugfahrzeug oder Anhänger) nicht überschreiten.
4. Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf den X-fachen Wert der Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.
5. Die Eignung des Anhängers für Tempo 100 km/h muss in der Zulassungsbescheinigung Teil I / dem Fahrzeugschein eingetragen sein.
6. An der Rückseite des Anhängers muss ein durch die Straßenverkehrsbehörde / Zulassungsbehörde gesiegeltes Geschwindigkeitsschild für Tempo 100 km/h angebracht sein.

Welche X-Werte gelten für meinen Anhänger?

1. Anhänger ohne Bremse oder mit Bremse aber ohne hydraulische Schwingungsdämpfer
X = 0,3, d.h. Masse des Anhängers höchstens 30 % der Leermasse des Zugfahrzeugs
2. Wohnanhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern
X = 0,8, d.h. Masse des Anhängers höchstens 80 % der Leermasse des Zugfahrzeugs
3. Anhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern
X = 1,1, d.h. Masse des Anhängers höchstens 110 % der Leermasse des Zugfahrzeugs

Wobei die zulässige Gesamtmasse des Anhängers höchstens so groß sein darf wie die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs.

Sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers höchstens so groß sein darf wie die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs.

! Achtung für Wohnanhänger oder andere Anhänger, mit hydraulischen Schwingungsdämpfern kann evtl. eine X-Wert Erhöhung stattfinden.



X-Wert Erhöhung?

Bei Wohnanhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern kann X auf 1,0 d.h. Masse des Anhängers höchstens gleich der Leermasse des Zugfahrzeugs,

sowie bei Anhängern mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern kann X auf 1,2, d.h. Masse des Anhängers höchstens 120 % der Leermasse des Zugfahrzeugs

angehoben werden:

Der Anhänger entspricht den Bauvorschriften für ab dem 1. Januar 1990 erstmals in Deutschland zugelassenen Anhängern und

- der Anhänger ist mit einer Zugkugelpkupplung mit Stabilitätseinrichtung für Zentralachsanhänger ausgerüstet, oder
- der Anhänger ist mit einem anderen Stabilisierungssystem ausgestattet, wodurch der Betrieb der Kombination nachweislich über ein Teilegutachten, einer Allgemeinen oder Einzelbetriebs-erlaubnis bis Tempo 120 km/h im Vergleich zur Nichtausstattung verbessert wird, oder
- das Zugfahrzeug ist mit einem speziellen, in der Zulassungsbescheinigung Teil I / im Fahrzeugschein eingetragenen, fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausgestattet.

Wie bekomme ich das 100 km/h-Geschwindigkeitsschild?

Wenn die Eignung des Anhängers für 100 km/h bereits in der Zulassungsbescheinigung Teil I / im Fahrzeugschein eingetragen ist, gibt die zuständige Zulassungsbehörde auf Antrag das gesiegelte Geschwindigkeitsschild aus.

Ist noch kein Eintrag vorhanden, so ist zuerst die Änderung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Dazu benötigen Sie entweder eine Bescheinigung des Anhängerherstellers oder eine Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüflingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc.).

Wie erreichen Sie uns?

Landratsamt Fürstenfeldbruck

- Dienststelle Kfz-Zulassungen und Führerscheine -
Rudolf-Diesel-Ring 1
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 / 519 799
Fax: 08141 / 519 848
E-Mail: kfz-zulassung@LRA-FFB.de

Öffnungszeiten:

Mo-Do: 08.00 bis 15.30 Uhr

Fr: 08.00 bis 13.00 Uhr

Für den Besuch in der Kfz-Zulassungsstelle ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig. Buchen Sie dazu bitte online einen Termin. Die Terminreservierung finden Sie auf unserer Homepage unter www.LRA-FFB.de

Was kostet das Ganze?

Gebühr beim Sachverständigen:	ca. 30 - 50 EURO (Anhaltswert)	
Gebühr bei der Zulassungsbehörde:	Eintrag in die Fahrzeugpapiere Zuzügl. 100 km/h-Schild	12 – 26 EURO 5 EURO